

# Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2025

erlassen am: 04.12.2024 | i.d.F.v.: 04.03.2025 | gültig ab: 01.01.2025

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Osterby vom 04.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

-

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.033.100,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.145.700,00 Euro
einem Jahresfehlbetrag von	- 112.600,00 Euro

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.967.100,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.947.100,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	210.000,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	255.200,00 Euro

festgesetzt.

-

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	200.000,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,68 Stellen

-

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	535%

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	598 %
2. Gewerbesteuer	350 %

-

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 04.03.2025 erteilt.

Osterby, 04.03.2025

gez. Lööck

Bürgermeister